

# Beitragsreglement Villa Kunterbunt

## Schulergänzende Betreuung der Schule Aeugst am Albis

### Rechtsgrundlagen

Grundlage dieses Reglements bilden §§ 18 und 35 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, LS 852.1) des Kantons Zürich (Inkraftsetzung 1. Januar 2012)

### Definition

Das Beitragsreglement regelt die Leistung der Primarschule Aeugst am Albis, welche die Nutzung der schulergänzenden Betreuung für Anspruchsberechtigte vergünstigt. Der Besuch der schulergänzenden Betreuung (Villa Kunterbunt) soll Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein. Die Berechnung des Schulgemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

### Anspruchsberechtigung

Anspruch auf einen Beitrag haben nur Erziehungsberechtigte, welche beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Alleinerziehende mind. 20%, Familien mind. 120%, Erwerbstätigkeit). Bei Ausnahme- und Härtefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag die Schulpflege.

### Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen gilt gemäss Tabelle im Anhang als Grundlage für die Beitragsberechtigung.

Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Netto-Einkommen von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partner, welche im gleichen Haushalt mit Kindern leben:

- a) Alle Einkünfte aus unselbstständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimente und Renten, Wertschriftenertrag und übrige Einkünfte (Summe der Ziffern 100 – 164 der Steuererklärung).
- b) 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung (Ziffer 35 in der Steuererklärung) werden ebenfalls in die Berechnung miteinbezogen.

Konkubinats-oder Patchworkfamilien sind übliche Familienformen und den verheirateten Eltern und ihren Familien gleichgestellt.

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das Nettoeinkommen gemäss Lohnabrechnung bzw. Lohnausweis als Berechnungsgrundlage.

## **Haushaltsgrösse**

Die Haushaltsgrösse hat einen namhaften Einfluss auf die Verteilung eines Familieneinkommens und das Familienbudget. Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil, das Kind/die Kinder, Partner/innen und deren Kind/er sowie allenfalls unterstützungsbedürftige Personen. Die Haushaltsgrösse resp. die Anzahl der Personen im gleichen Haushalt werden für die Berechnung der Beitragsberechtigung gemäss Anhang 1 berücksichtigt.

## **Gesuchstellung**

Das Gesuch für Beiträge ist zusammen mit den geforderten Unterlagen an die Schulverwaltung zu richten. Rückwirkend werden keine Beiträge vergütet. Bei Falschangaben erlischt der Anspruch.

## **Gültigkeit**

Die Beiträge gelten jeweils für ein Schuljahr. Für eine Verlängerung muss ein neues Gesuch gestellt werden.

## **Bewilligung**

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt eine schriftliche Mitteilung an den Gesuchsteller. Die Schulverwaltung teilt die entsprechende Rabattstufe der zuständigen Verrechnungsstelle mit.

## **Änderungen**

Das Reglement wird periodisch überprüft. Änderungen werden auf Beschluss der Schulpflege vorgenommen.

## **Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement tritt auf den 8. Dezember 2025 in Kraft.

## Anhang

### Subventionsstufen

Bei der Berechnung ist entscheidend, ob die Eltern angestellt oder selbständig-erwerbend sind. Für Erziehungsberechtigte im Angestellten-Verhältnis gilt nachfolgende Tabelle:

Einkommensgrenze in CHF	Haushaltsgrösse				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6+ Personen
- 45'000	80%	80%	80%	80%	80%
45'001 -50'000	75%	80%	80%	80%	80%
50'001-55'000	70%	75%	80%	80%	80%
55'001-60'000	65%	70%	75%	80%	80%
60'001-65'000	60%	65%	70%	75%	80%
65'001-70'000	55%	60%	65%	70%	75%
70'001-75'000	50%	55%	60%	65%	70%
75'001-80'000	45%	50%	55%	60%	65%
80'001-85'000	40%	45%	50%	55%	60%
85'001-90'000	35%	40%	45%	50%	55%
90'001-95'000	30%	35%	40%	45%	50%
95'001-100'000	25%	30%	35%	40%	45%
100'001-105'000	20%	25%	30%	35%	40%
105'001-110'000	15%	20%	25%	30%	35%
110'001-115'000	10%	15%	20%	25%	30%
115'001-120'000	5%	10%	15%	20%	25%
120'001-125'000	0	5%	10%	15%	20%
125'001-130'000	0	0	5%	10%	15%
130'001-135'000	0	0	0	5%	10%
135'001-140'000	0	0	0	0	5%
ab 140'001	0	0	0	0	0

Selbständig-Erwerbenden wird die Rabattstufe um zwei Rabattstufen gekürzt. Der Maximal-Rabatt beträgt 60%.

Wird ausschliesslich das Nebeneinkommen der Eltern selbständig-erwerbend erzielt und das Haupteinkommen im Angestellten-Verhältnis, wird keine Kürzung vorgenommen.